

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im**  
**Friedhofswesen – FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG - vom 13.01.1986,**  
**zuletzt geändert durch die Satzung vom 15.02.2016**

Aufgrund von § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestattG) i.V.m. § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schlatt vom 13.02.2012 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) und der §§ 2, 11, 13 und 14 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am **22.02.2021** folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen - Friedhofsgebührensatzung - vom 13.01.1986 beschlossen:

**§ 1 Gebührenverzeichnis**

Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Gebührenart	Ein- wohner	Auswärtige
<b>A. <u>Verwaltungsgebühren</u></b>		
<b>Grabmalgenehmigungsgebühr</b>	40,00 €	40,00 €
<b>B. <u>Benutzungsgebühren</u></b>		
<b>1. Benutzung des Leichenhauses pauschal</b>	200,00 €	300,00 €
<b>2. Erdbestattungen</b>		
In der Gebühr sind folgende Leistungen enthalten:		
- Tätigkeit der Verwaltung und des Bestattungsordners		
- Transport des Sarges während der Dauer der Bestattungsvorgangs (innerhalb des Friedhofes), während der Trauerfeier		
- Öffnen und Schließen des Grabes		
- Bestattung des Sarges		
<b>2.1 für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre</b>	1.200,00 €	1.600,00 €
- Zuschlag für das Ausheben eines doppeltiefen Grabes (wird zusätzlich zur Grundgebühr erhoben)	250,00 €	320,00 €
<b>2.2 für Kinder bis 10 Jahre</b>	750,00 €	1.000,00 €
<b>3. Urnenbestattung</b>		
<b>3.1 Trauerfeier</b>	150,00 €	200,00 €
<b>3.2 Urnenbeisetzung</b>	350,00 €	450,00 €
<b>3.3 Urnenumbettungen</b>	700,00 €	900,00 €
<b>4. sonstige Tätigkeiten</b>		
Für Tätigkeiten auf dem Friedhof, die nicht unter Nr. 2 und Nr. 3 aufgeführt sind, werden Gebühren in Höhe der Selbstkosten für die erbrachten Tätigkeiten berechnet.		
a) pro Arbeitskraft für jede angefangene halbe Stunde	27,50 €	27,50 €
b) pro gefahrenen Kilometer für einen Kraftwagen	1,10 €	1,10 €
<b>5. Bestattungszuschläge</b>	25 %	25 %
Samstags-, Sonn- und Feiertagszuschlag, sowie Zuschlag für Leistungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten (Mo-Do: 7.30-16.30 Uhr, Fr: 7.30 – 12.00 Uhr) auf die Gebühren Nr. 2-4		
<b>C. <u>Grabstättengebühren</u></b>		
<b>6. Wahlgrabstätten</b>		
<b>6.1 Wahlgrab (zweistellig)</b>		
- für die Mindestnutzungsdauer von 30 Jahren	4.300,00 €	7.500,00 €
- bei Zubettungen für die Verlängerung bis zur Mindestruhezeit pro Jahr	144,00 €	250,00 €

Gebührenart	Ein- wohner	Auswärtige
<b>6.2 Wahltiefgrab (zweistellig)</b>		
- für die Mindestnutzungsdauer von 30 Jahren	4.800,00 €	8.300,00 €
- bei Zubettungen für die Verlängerung bis zur Mindestruhezeit pro Jahr	160,00 €	276,00 €
<b>6.3 Urnenwahlgrab</b>		
- für die Mindestnutzungsdauer von 20 Jahren	1.400,00 €	2.200,00 €
- bei Zubettungen für die Verlängerung bis zur Mindestruhezeit pro Jahr	70,00 €	110,00 €
<b>7. Erdreihengrabstätten</b>		
<b>7.1 Reihengrab (Erwachsene u. Kinder über 10 J.)</b>		
- für die Mindestruhezeit von 20 Jahren	1.600,00 €	2.600,00 €
- bei Zubettungen für die Verlängerung bis zur Mindestruhezeit pro Jahr	80,00 €	130,00 €
<b>7.2 Reihentiefgrab (Erwachsene u. Kinder über 10 J.)</b>		
- für die Mindestruhezeit von 20 Jahren	1.800,00 €	2.900,00 €
- bei Zubettungen für die Verlängerung bis zur Mindestruhezeit pro Jahr	90,00 €	145,00 €
<b>7.3 Kindergrab (Kinder bis 10 J.)</b>		
- für die Mindestruhezeit von 15 Jahren	700,00 €	1.100,00 €
- bei Zubettungen für die Verlängerung bis zur Mindestruhezeit pro Jahr	47,00 €	73,00 €
<b>8. Urnenreihengrabstätten</b>		
<b>8.1 Urnenreihengrab</b>		
- für die Mindestruhezeit von 20 Jahren	1.100,00 €	1.800,00 €
- bei Zubettungen für die Verlängerung bis zur Mindestruhezeit pro Jahr	55,00 €	90,00 €
<b>8.2. anonymes Urnenreihengrab</b>	700,00-€	1.100,00 €
<b>8.3 Urnengemeinschaftsgrab</b>		
8.3.1 Urnengemeinschaftsgrab Grabkissen (incl.) und Dauerbepflanzung	2.100,00 €	2.600,00 €
8.3.2 Urnengemeinschaftsgrab individueller Grabstein (excl.) und Wechsel-/Dauerbepflanzung		
- für die Mindestruhezeit von 20 Jahren	3.150,00 €	3.900,00 €
- bei Zubettungen für die Verlängerung bis zur Mindestruhezeit pro Jahr	157,00 €	195,00 €
<b>9. Zubettung einer Urne in ein Wahl-, Reihen- oder Urnengrab (über die Normbelegung hinaus)</b>		
- für die Mindestruhezeit von 20 Jahren	250,00 €	350,00 €
<b>D. <u>Kostenersätze</u></b>		
<b>10. Grabeinfassungsplatten</b>		
Kostenersatz bei erstmaliger Belegung in den Grabfeldern A und C		
10.1 Reihentiefgrab	290,00 €	290,00 €
10.2 Urnenreihengrab	210,00 €	210,00 €

## § 2 Inkrafttreten

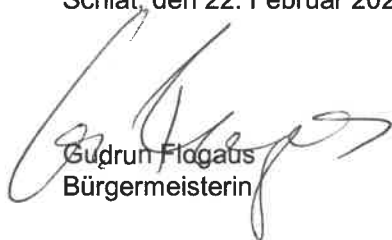
Die Satzung tritt am **01. März 2021** in Kraft.

## Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 Gemeindeordnung beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Schlat geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Schlat, den 22. Februar 2021



Gudrun Flogaus  
Bürgermeisterin